

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katina Schubert (LINKE)**

vom 17. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. September 2020)

zum Thema:

Sammelabschiebung nach Pakistan am 7. September 2020

und **Antwort** vom 06. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Okt. 2020)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Frau Abgeordnete Katina Schubert (Linke)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24979
vom 17. September 2020
über Sammelabschiebung nach Pakistan am 7. September 2020

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Erkenntnisse hat der Senat darüber, dass am Montag, den 7. September 2020, vom Flughafen Leipzig/Halle eine Sammelabschiebung unter Beteiligung des Landes Berlin nach Pakistan erfolgte?

Zu 1.:

Es ist zutreffend, dass am Montag, den 07.09.2020, eine Rückführungsmaßnahme vom Flughafen Leipzig/Halle nach Islamabad/Pakistan erfolgte.

2. Unter welcher Federführung fand genannte Sammelabschiebung nach Pakistan statt?

Zu 2.:

Die Maßnahme wurde federführend vom Land Berlin organisiert.

3. Welche Bundesländer waren an genannter Sammelabschiebung beteiligt?

Zu 3.:

Neben Berlin beteiligten sich die Bundesländer Brandenburg, Sachsen und Baden-Württemberg.

4. Wie viele Menschen wurden nach Kenntnis des Senats im Rahmen der genannten Sammelabschiebung insgesamt nach Pakistan abgeschoben? (Bitte nach Geschlecht, Alter und Herkunftsländern aufschlüsseln.)
5. Wie viele der am 7.9. abgeschobenen Personen wurden aus der Zuständigkeit des Landes Berlin abgeschoben? (Bitte nach Geschlecht, Alter und Herkunftsländern aufschlüsseln.)

Zu 4. und 5.:

Es wurden insgesamt 34 Personen zurückgeführt; für 18 dieser Personen bestand eine Zuständigkeit Berlins. Angaben zu Geschlecht und Alter werden statistisch nicht erfasst.

6. Wie viele der am 7.9. aus Berlin abgeschobenen Personen waren unbegleitete Minderjährige?

Zu 6.:

Unbegleitete Minderjährige waren von der Maßnahme nicht betroffen.

7. Wie viele der aus Berlin abgeschobenen Menschen gehörten zur Kategorie der besonders schutzbedürftigen Personen gem. Art. 22 EU-Aufnahmerichtlinie?

8. Wie viele der am 7.9. aus der Zuständigkeit des Landes Berlin abgeschobenen Personen wurden

- nach Selbstgestellung,
- infolge einer Festnahme bei einer Vorsprache beim Landesamt für Einwanderung,
- infolge einer Festnahme bei einer Sozialleitungsbehörde,
- aus einer Wohnung,
- aus einer Gemeinschaftsunterkunft des LAF für Geflüchtete,
- aus einer vertragsfreien Unterkunft der Bezirke für wohnungslose Menschen,
- aus Abschiebehäft,
- aus dem Ausreisegewahrsam,
- aus dem allgemeinen Strafvollzug

abgeschoben?

Zu 7. und 8.:

Die erfragten Daten werden statistisch nicht erfasst.

9. Wann erfolgte der Abflug nach Pakistan und zu welcher Uhrzeit kamen die aus Berlin zugeführten Personen am Flughafen Leipzig/Halle an?

Zu 9.:

Der Check-In, das Boarding sowie der Flug liegen in der Zuständigkeit der Bundespolizei. Der Senat darf zu den zeitlichen Abläufen daher keine Aussage treffen.

10. Wie vielen Personen wurde durch die Berliner Polizei bei der Ingewahrsamnahme das Mobiltelefon abgenommen?

Zu 10.:

18 Personen wurden die Mobiltelefone abgenommen.

11. Aus welchem Grund erfolgte diese Maßnahme? Erfolgte diese Maßnahme nur im Einzelfall nach konkreter Gefahrenanalyse oder routinemäßig bei allen durch die Berliner Polizei in Gewahrsam genommenen Personen?

12. Wie wurde sichergestellt, dass die festgenommenen Personen ihr Recht auf Zugang zu effektivem Rechtsschutz wahrnehmen und Vertrauenspersonen und Anwäl*innen über die Ingewahrsamnahme informieren konnten?

13. Inwieweit wurde den von der Abschiebung betroffenen Personen die Gelegenheit gegeben, Telefonnummern aus den abgenommenen Telefonen zu notieren?

Zu 11., 12. und 13.:

Das Verfahren zum Umgang mit Mobiltelefonen der Betroffenen wurde bereits in den Antworten der Fragen 2. bis 6. der Schriftlichen Anfrage Nr. 18/18264 vom 19.03.2019 zur Durchführung und Umstände von Abschiebungen beschrieben. Dieses Verfahren kam auch bei der hier in Rede stehenden Chartermaßnahme zur Anwendung.

14. Wie viele Personen haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht?

Zu 14.:

Hierzu erfolgt keine statistische Erfassung.

15. Wann, wo und in welcher Form erhielten die in Gewahrsam genommenen Personen Gelegenheit zum Telefonieren?

16. Wann erhielten die betroffenen Personen ihre Mobiltelefone zurück?

Zu 15. und 16.:

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 11., 12. und 13. verwiesen.

Berlin, den 06. Oktober 2020

In Vertretung

Sabine Smentek
Senatsverwaltung für Inneres und Sport